

VII. Auswärtiger Handel.

Vorbemerkungen.

Die deutsche Handelsstatistik beruht auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, bezieht sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses besteht aus dem deutschen Reichsgebiet mit Ausnahme der Freihäfen Hamburg, Ruzhaven, Bremerhaven und Geestemünde, der Insel Helgoland, des Zollausschlußgebiets Bremen und einiger badischer Gemeinden an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßt außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die 2 österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Die Freihäfen und die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Teile des Reichs — mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete Emden und Bremen — erscheinen daher in der deutschen Handelsstatistik als Ausland.

Eine von den Freihafengebieten abweichende Stellung nehmen die Freibeirke Brate, Altona, Stettin und Neufahrwasser ein; sie sind Zollniederlagen mit erweiterten Befugnissen und bilden als solche einen Teil des Zollgebiets. Das Zollausschlußgebiet Bremen und vom 1. September 1904 der in ein Zollausschlußgebiet umgewandelte Freibeirke Emden werden zollgesetzlich wie die Freihäfen, hinsichtlich der Handelsstatistik wie die Freibeirke behandelt.

Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1879 sind die über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführten Waren den mit den Anschreibungen für die Handelsstatistik beauftragten Zollstellen nach Gattung und Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Die Bezeichnung der Waren erfolgt nach dem statistischen Warenverzeichnis, das eine Zerlegung des Zolltarifs darstellt. Dem statistischen Warenverzeichnis dient das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif, das die statistische Nummer der einzelnen Warengattungen angibt, als alphabetisches Register.

Bei der Einfuhr wird als Land der Herkunft der Waren das Land bezeichnet, aus dessen Gebiet die Versendung der Waren mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet erfolgt ist, also in der Regel das Land, aus dessen Eigenhandel die Ware her stammt.

Als Land der Bestimmung ist bei der Ausfuhr das Land anzugeben, welches als Endziel einer Sendung angemeldet wird, in der Regel also das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht.

Die deutsche Handelsstatistik unterscheidet für Europa 26, Afrika 19, Asien 16, Amerika 24, Australasien und Polynesien 8 = 93 Ländergebiete.

Die Mengen sind in der Regel nach Rein- gewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Zentimeter, Faß, Stück, Wert) ausdrücklich vorgeschrieben ist, verzeichnet.

Die Wertangaben beruhen auf Schätzungen, die von einer Kommission von Sachverständigen alljährlich aufgestellt werden. In einigen besonderen Fällen sind die Anmeldepflichtigen zu Wertangaben verpflichtet.

Während bis Ende 1896 von dem Veredelungsverkehr nur der Mühlenlagerverkehr mit Getreide und Ölsrüchten und der Verkehr mit Reis und Reisstärke in den Reisstärkefabriken in den **Spezialhandel** einbezogen, im übrigen aber der Veredelungsverkehr getrennt vom Spezialhandel in besonderen Nachweisungen dargestellt und nur in dem Gesamteigenhandel mitverzeichnet war, ist von Beginn des Jahres 1897 ab auch der übrige Teil des aktiven Veredelungsverkehrs (Veredelung im Zollgebiet), welcher für Rechnung eines Inländers erfolgt, in den Spezialhandel eingerechnet worden.

Ferner werden die unter den statistischen Nummern 480a—e aufgeführten Schiffe — Warengruppe XV — erst seit Anfang 1897 in der Statistik über den auswärtigen Warenverkehr des Zollgebiets nachgewiesen.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der **Generalhandel** umfaßt:

in der Einfuhr:

1. die Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Freibeirken, Niederlagen und Konten.
2. die Einfuhr im gesamten Veredelungsverkehr.
3. die Einfuhr in Freibeirke, auf Niederlagen und Konten.
4. die unmittelbare Durchfuhr.

in der Ausfuhr:

1. die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steueraufsicht ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker)
2. die Ausfuhr im gesamten Veredelungsverkehr.
3. die Ausfuhr aus Freibeirken, von Niederlagen und Konten.
4. die unmittelbare Durchfuhr.

Der **Gesamteigenhandel** umfaßt die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr unter 1 bis 3 bezeichneten Verkehrsarten.

Der **Spezialhandel** umfaßt:

die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren oder von Freibeirken, Niederlagen und Konten.

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steueraufsicht ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker).

I. Generalhandel.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	darunter Durchfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	darunter Durchfuhr
1897	43 589,8	31 346,1	2 256,8	1902	46 573,1	38 514,9	2 439,8
98	45 926,0	33 394,0	2 307,3	03	51 296,7	42 229,5	2 860,4
99	48 273,5	33 697,1	2 370,0	04	52 522,5	42 353,8	2 539,5
1900	49 491,4	36 318,1	2 509,0	05	58 350,6	44 369,9	2 812,6
01	47 829,0	35 796,9	2 472,5				